

NUTZUNGSORDNUNG

für das Haus auf der Wurth

§1 Objektbeschreibung und Hausrecht

- (1) Das Haus auf der Wurth, Bürgerstr. 23, 27321 Thedinghausen, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Thedinghausen.
- (2) Das Hausrecht steht grundsätzlich der*dem Gemeindedirektor*in als Hausherr*in und den von ihr*ihm Beauftragten zu. Bei der Auswahl der Beauftragten stimmt sich die*der Gemeindedirektor*in mit dem Rat der Gemeinde ab. Für den Zeitraum einer Veranstaltung geht das Hausrecht auf die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsgruppen über.
- (3) Das Hausrecht umfasst insbesondere:
 - (a) die Gestattung der Nutzung des Hauses auf der Wurth und
 - (b) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.
 - (c) die Befugnis, Räumlichkeiten an die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsgruppen zu überlassen.
- (4) Jede Nutzungsgruppe hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen der*dem Hausherr*in bzw. den Beauftragten eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, welche für die Ordnung verantwortlich ist (im Folgenden: die verantwortliche Person). Im Zweifel ist die verantwortliche Person die*der Vorsitzende des Vereins bzw. diejenige Person, welcher die Nutzungsordnung nach § 4 Abs. 2 ausgehändigt worden ist.

§2 Zweck

- (1) Die Gemeinde Thedinghausen unterhält das Haus auf der Wurth vorrangig für eine offene Begegnungsarbeit, in der Angebote zur Kommunikation, Freizeitgestaltung, Beratung und Weiterbildung unterbreitet werden und generations- und kulturübergreifende Aktivitäten stattfinden.
- (2) Ziel ist die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten und Initiativen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders unter anderem durch Nachbarschaftsaktionen und -angebote. Soziale, integrative und kulturelle Aktivitäten zur Aktivierung der Kommunikation der Einwohner*innen in der Gemeinde Thedinghausen sollen gefördert und verstärkt werden.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde und der Samtgemeinde Thedinghausen haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
- (4) Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, bei denen der kulturelle oder informative Zweck erkennbar im Vordergrund steht (bspw. Lesungen, Büchervorstellungen, Konzerte etc.).
- (5) Von der Nutzung ausgeschlossen sind politische Vereinigungen sowie Parteien.
- (6) Ausnahmen können im Einzelfall für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Nutzungszwecke durch die*den Gemeindedirektor*in bzw. die*den Beauftragte*n zugelassen werden. Ausnahmen vom Absatz 5 können nur durch Beschluss des Rates der Gemeinde Thedinghausen zugelassen werden.

§3 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Räume können Vereinen, Gruppen, Initiativen sowie Ehrenamtlichen (im Folgenden: Nutzungsgruppen) sowohl für regelmäßige Nutzungen als auch für Einzelveranstaltungen mit den unter § 2 genannten Zwecken überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsgruppen bekennen sich zu einer Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (3) Nutzungsgruppen, die das Haus auf der Wurth regelmäßig nutzen, erklären sich damit einverstanden, gegebenenfalls aus wichtigen Anlässen auf ihren regulären Termin zu verzichten und auf andere Zeiten oder Räumlichkeiten auszuweichen.
- (4) Anfragen auf Überlassung von Räumen sind bei den Beauftragten einzureichen. Diese können den Anträgen stattgeben. Nur in besonderen Fällen ist die*der Gemeindedirektor*in zu informieren.

§4 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Voraussetzung für die Nutzung des Hauses auf der Wurth ist die Anerkennung dieser Nutzungsordnung.
- (2) Die Nutzungsordnung wird vor Veranstaltungsbeginn an die Nutzungsgruppen gegen Unterschrift ausgehändigt und ist Teil der Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsgruppen dürfen das Haus auf der Wurth und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke nutzen. Der Zeitraum und Umfang der Nutzung sind mit den Beauftragten mindestens 10 Werktage vor der Nutzung zu vereinbaren.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Hauses auf der Wurth sind neben dieser Nutzungsordnung insbesondere die Bestimmungen folgender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
 - (a) Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - (b) Gaststättengesetz (GastG)
 - (c) Gewerbeordnung (GewO)
 - (d) Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG)
- (5) Der Charakter der Veranstaltungen darf nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen und nicht nach allgemeinen Grundsätzen als sittenwidrig anzusehen sein.
- (6) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sind ausgeschlossen.

§5 Schlüssel

- (1) Jede Nutzungsgruppe erhält für den Zeitraum der Nutzung Zugang zum Haus auf der Wurth mittels Schlüssel.

- (2) Die Schlüsselausgabe (Ausgabestelle) erfolgt durch die Beauftragten oder deren Vertretung. Die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens am zweiten Tag nach dem Veranstaltungsende an die Ausgabestelle zu erfolgen.
- (3) Nutzungsgruppen, die regelmäßig stattfindende Veranstaltungen organisieren, wird mindestens ein Schlüssel dauerhaft überlassen. Wenn die Veranstaltungen nicht mehr stattfinden, ist der Schlüssel unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.
- (4) Ein eventueller Schlüsselverlust ist umgehend den Beauftragten zu melden. Bei Verlust oder versäumter Rückgabe haftet die Nutzungsgruppe für die Ersatzkosten der Schließanlage.
- (5) Es ist den Nutzungsgruppen untersagt, weitere Schlüssel nachzumachen.

§6 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Nutzungsgruppen des Hauses auf der Wurth folgende allgemeine Grundsätze:
 1. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von allen die sie nutzen schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
 2. Im Haus auf der Wurth herrscht Rauchverbot.
 3. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Die Reinigung hat mindestens besenrein zu erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, alle Außentüren abgeschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Heizkörper abgedreht sind.
 4. Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 5. Die*der Hausherr*in, die Beauftragten und die in § 1 Abs. 4 genannte verantwortliche Person sind berechtigt, sowohl einzelnen Personen als auch gesamten Nutzungsgruppen im Einzelfall für den Rest einer Veranstaltung Hausverbot zu erteilen.
 6. Im Falle wiederholter böswilliger Verursachung von Schäden, wiederholter Verstöße gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann auch ein dauerhaftes Hausverbot sowohl gegen einzelne Personen als auch gegen Nutzungsgruppen erteilt werden.
- (2) Der*dem Hausherr*in und den Beauftragten bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§7 Haftung für Schäden der Nutzungsgruppen

- (1) Die Gemeinde Thedinghausen überlässt den Nutzungsgruppen das Haus auf der Wurth, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns befinden. Wird nach Ende einer Veranstaltung auffällig, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat die Nutzungsgruppe sicherzustellen, dass

schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden können und muss dies der*dem Hausherr*in und den Beauftragten unverzüglich mitteilen.

- (2) Die Nutzungsgruppen stellen die Gemeinde Thedinghausen von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- (3) Die Nutzungsgruppen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Thedinghausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung.

§8 Schadenersatzpflicht der Nutzungsgruppen

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch die Nutzungsgruppen oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Hauses auf der Wurth verursacht werden, ist die Nutzungsgruppe der Gemeinde Thedinghausen gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn sie kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Gemeinde Thedinghausen kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Gemeinde Thedinghausen


Bürgermeister


Gemeindedirektorin

Anlage zur Nutzungsordnung Haus auf der Wurth

Die*der Gemeindedirektor*in ernennt hiermit in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde Thedinghausen

WELCOME Thedinghausen

(Name(n) oder Organisation einsetzen)

zum Beauftragten gemäß §1 (2) der Nutzungsordnung.

Datum: 20.06.24

Gemeinde Thedinghausen


Bürgermeister


Gemeindedirektorin